



Merkblatt Badewasseruntersuchungen in Hallenbädern und Warmsprudelbecken sowie Saunakaltwassertauchbecken

Im Infektionsschutzgesetz (IFSG) wird in §37 Absatz 2 die wichtigste Anforderung an die Beschaffenheit von Schwimm- und Badebeckenwasser gestellt:

„Schwimm- oder Badebeckenwasser in Gewerbebetrieben, öffentlichen Bädern sowie in sonstigen **nicht** ausschließlich privat genutzten Einrichtungen muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“

Die Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser muss so erfolgen, dass jederzeit in allen Beckenbereichen die Anforderungen des § 37 Absatz 2 IfSG erfüllt sind. Bei den Bädern, die normgerecht gebaut und betrieben werden, in denen die Wasseraufbereitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht und bei denen insbesondere die Durchströmung, Aufbereitung und Betriebskontrolle normgerecht erfolgen (DIN 19643:2012-11), kann davon ausgegangen werden, dass eine hygienisch einwandfreie Wasserbeschaffenheit erzielt wird.

Diese Anforderungen sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber sicherzustellen und durch regelmäßige Wasseruntersuchungen zu belegen. Das Gesundheitsamt Tuttlingen überwacht durch Begehungen vor Ort und durch Prüfung der Wasseruntersuchungsergebnisse.

Folgende Normen und Empfehlungen werden zur Überwachung verwendet:

- DIN 19643 Teil 1-4 / Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser (11.2012)
- Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA) „Hygieneanforderungen an Bädern und deren Überwachung“ (12.2013)

Danach sind für alle im Landkreis Tuttlingen vorhandenen Badebetriebe folgende Kontrolluntersuchungen in den genannten Zeitabständen durchzuführen:

- Mikrobiologische Parameter im Abstand von einem Monat
 - Pseudomonas aeruginosa
 - Escherichia coli
 - Koloniezahl bei 36°C
 - Legionellen species (im Filtrat, in Warmsprudelbecken und Becken mit zusätzlichen aerosolbildenden Wasserkreisläufen auch im Beckenwasser)



- Chemische Parameter im Abstand von einem Monat
 - freies Chlor, gebundenes Chlor
 - pH-Wert
 - Aluminium, Eisen (je Flockungsmittelzusatz)
 - Kaliumpermanganat (KMnO₄), Oxidierbarkeit
 - Nitrat
 - Trübung
 - Redox-Spannung

- Chemische Parameter im Abstand von zwei Monaten
 - Summenwert Chlorit + Chlorat
 - Bromat
 - Trihalogemethane (THM) berechnet als Chloroform

Die Untersuchungsbefunde sind dem Gesundheitsamt Tuttlingen jeweils in Kopie zu übersenden bzw. das untersuchende Institut zu beauftragen, dem Gesundheitsamt Tuttlingen eine Durchschrift des Untersuchungsbefundes direkt zu zusenden.

Abweichungen von Untersuchungsumfang und Untersuchungsfrequenz nach DIN 19643:2012-11 sind mit dem Gesundheitsamt Tuttlingen abzustimmen.

Überwachung durch den Betreiber mit Eintrag in das Betriebstagebuch (BTB)

- Gehalt an freiem und gebundenem Chlor / 3 x täglich
- pH-Wert / 1 x täglich
- Redox – Spannung / 2 x täglich

Werden die Messwerte aus einer automatisch fortlaufenden Messung übernommen, muss einmal täglich eine Kontrollmessung „von Hand“ durchgeführt und dokumentiert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr D.Krafft Telefon: 07461 / 926-4211

Anschrift:

Landratsamt Tuttlingen
-Gesundheitsamt-
Luginsfeldweg 15
78532 Tuttlingen